

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift
Schloditzerstr. 79
08527 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва
Мясницкая ул. 37
Министерство обороны
Российской Федерации

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA k&k-PL 04/2010

11.02.2011

B e t r i f f t: 3. Nachtrag zum Strafantrag

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

3. Nachtrag zum

Strafantrag Az: StrA k&k-PL 01/2010 vom 02.08.2010

Wegen wiederholter vorsätzlicher grober Verletzung des Gesetzes

Gegen: Frau Kurth, vermeintliche Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Plauen
(Ausnahmegesetz)

Vorgang:

Obwohl Frau Kurth alle Schriftsätze, die wegen ihr an den Russischen Militärgerichtshof in Moskau gesendet wurden, zur Kenntnisnahme erhalten hat, hat sie am 09.12.2010 die Unterkunft der Frau Margot Reiter durchsucht um evt. Sachen oder Geldwertes in der Sache Hansemerkur in Beschlagnahme nehmen zu können. Dieser Besuch wurde mit einem Tonaufnahmegerät begleitet. Hier ist klar zu hören, daß Frau Kurth wiederum versucht die fehlenden Unterschriften, die eine vollstreckbare Ausfertigung rechtskräftig machen würden, zu umgehen. Obwohl ihr in der Kenntnisnahme zum zweiten Nachtrag es noch einmal sehr klar wahrnehmbar mitgeteilt wurde, daß selbst nach bundesdeutschem Recht (Ausschnitt aus einem Kommentar zur ZPO von 1992) die Unterschrift des Richters auch auf Ausfertigungen sichtbar sein muß. Dieser Auszug aus dem Kommentar wurde ihr ebenfalls nochmals schriftlich zu diesem Haustermin durch Frau Reiter übergeben.

Selbst das half nicht ihr zu erklären, sich an Recht und Gesetz zu halten. Zumal sie es noch nicht einmal für nötig gehalten hat, die Berechtigung zu ihrem Tun gesetzlich nachzuweisen.

In nicht nachvollziehbarer Weise hat sich Frau Kurth am 09.02.2011, 9.45 Uhr, wiederum als vermeintliche GV Eintritt in die Unterkunft der Frau Reiter verschafft und in einem anderen Fall, die in einem früheren unter Zwang unterschriebene eidesstattliche Versicherung nachzuprüfen.

Hier wurde ein Dokument vorgelesen und verlangt, daß Frau Reiter dieses unterschreibe. Frau Reiter tat dieses wieder mit dem Zusatz „u. Z. „ also unter Zwang, daß sich Frau Kurth ja bereits schon einmal erklären ließ.

Frau Kurth beweist damit, daß die vorgeworfene Beschuldigung, daß sie ihre Handlung unter Vorsatz ausführt, nicht unbewiesen ist.

Dem ist hier nichts mehr zuzufügen.

Außer das solch einem Erfüllungsgehilfentum das Handwerk zu legen ist, um dem deutschen Volk letztendlich einen demokratischen Frieden zu schaffen.

Olaf Thomas
Reich- und Staatsangehöriger
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler:
Militärgerichtshof der Russischen Föderation in Moskau
Frau Kurth, GV
Deutschlandverteiler

Anhang:
Datenträger mit Gesprächsdatei vom 09.12.2010